

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 25. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2021)

zum Thema:

Namensschilder für Beamte in den Berliner Justizvollzugsanstalten

und **Antwort** vom 09. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2021)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27720
vom 25. Mai 2021
über Namensschilder für Beamte in den Berliner Justizvollzugsanstalten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Am 18. November 2020 hat der Justizsenator, Dr. Dirk Behrendt, im Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung vom sechsmonatigen Probelauf des Tragens von Namensschildern durch die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Moabit berichtet. Gestartet wurde der Probelauf am 1. September 2020. Die vorliegende Anfrage greift nun nach Ende der Testphase die Auswertung des Tragens von Namensschildern in der Justizvollzugsanstalt Moabit auf.

1. Nach welchen Kriterien und Aspekten wurde der sechsmonatige Probelauf der Namenskennzeichnung von Mitarbeitern angelegt und bewertet?

Zu 1.: In der Justizvollzugsanstalt Moabit wurde in der Zeit vom 1. September 2020 für die Dauer von sechs Monaten ein freiwilliges Probetragen von Namensschildern aller Bediensteten durchgeführt. Die Namensschilder wurden den Bediensteten aller Berufsgruppen vor Beginn des Probelaufs ausgehändigt. Besondere Kriterien wurden nicht festgelegt. Dem Probelauf lagen verschiedene Aspekte zugrunde. Hierzu gehört, dass eine Justizvollzugsanstalt für Gefangene vielfach eine negativ konnotierte Institution darstellt. Mit dem Tragen von Namensschildern können eventuelle Ängste oder Vorbehalte durch das Auftreten der Mitarbeitenden als namentlich bekannte Personen reduziert werden. Im Kontakt zu Gefangenen, aber auch Besuchern, können Namensschilder dafür sorgen, dass eine befremdende Distanz überbrückt und eine möglichst freundliche Atmosphäre geschaffen wird. Unter den Mitarbeitenden können Namensschilder das Gefühl von Zugehörigkeit und Gemeinsamkeit begründen und vertiefen. Neuen Mitarbeitenden werden das gegenseitige Kennenlernen und die Integration in den Dienstbetrieb vereinfacht.

2. Haben die Mitarbeiter die Namensschilder nach dem sechsmonatigen Probelauf wieder abgelegt und wie wird in den Berliner Justizvollzugsanstalten zukünftig das Tragen von Namensschildern gehandhabt?

Zu 2.: Die Namensschilder können auf freiwilliger Basis weiterhin getragen werden. Ein großer Teil der Mitarbeitenden nutzt diese Möglichkeit auch nach Beendigung des Probelaufs. Der Probelauf wurde nur in der Justizvollzugsanstalt Moabit durchgeführt, eine Ausweitung auf andere Justizvollzugsanstalten ist derzeit nicht geplant.

3. Ist es vorgesehen, statt Namensschildern auch Kennzeichnungsnummern zu tragen?

Zu 3.: Nein.

4. Wie wird der Umstand eingeschätzt, dass durch das Tragen von Namensschildern eine erhöhte Gefahr für Bedrohungen der Mitarbeiter entstehen könnte?

Zu 4.: Konkrete Bedrohungssituationen, die sich aus dem Tragen von Namensschildern ergeben könnten, hat es während des Probelaufs nicht gegeben. Von einer erhöhten Gefahr durch das Tragen von Namensschildern wird daher nicht ausgegangen.

5. Zu wie vielen registrierten Fällen von Bedrohungen der Mitarbeiter kam es während des sechsmonatigen Probelaufs in der Justizvollzugsanstalt Moabit?

6. Zu wie vielen registrierten Fällen von Bedrohungen der Mitarbeiter kam es im sechsmonatigen Zeitraum vor Beginn des Probelaufs in der Justizvollzugsanstalt Moabit?

Zu 5. und 6.: Im Zeitraum des Probelaufs kam es zu einem registrierten Fall einer Bedrohung von Mitarbeitenden durch einen Gefangenen. Dieser Fall stand jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Tragen von Namensschildern.

Im sechsmonatigen Zeitraum vor Beginn des Probelaufs hat es keinen registrierten Bedrohungsfall gegeben.

Aufgrund der niedrigen bzw. nicht vorhandenen Anzahl von Bedrohungsfällen in den Vergleichszeiträumen zeigt sich, dass derartige Fälle, unabhängig von dem Tragen von Namensschildern, nur sehr selten und im Einzelfall vorkommen.

Berlin, den 9. Juni 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung